Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2594

21. 02. 79

Sachgebiet 810

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

A. Zielsetzung

— Volle Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger im Leistungsrecht beider Vertragsparteien

— Anpassung der zwischenstaatlichen Regelungen an die durch die beiderseitigen Wanderungsbewegungen gegebenen Bedürfnisse

— Erleichterungen im Leistungsbezug für Grenzgänger

B. Lösung

Ersetzung der Abkommen von 1951 und 1953, die unpraktikabel geworden sind, durch ein neues Abkommen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (43) — 806 06 — Ar 80/79

Bonn, den 20. Februar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens, ein zugehöriges Schlußprotokoll und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 469. Sitzung am 16. Februar 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 19. Juli 1978 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

und

der Bundespräsident der Republik Österreich —

IN DEM WUNSCHE, die Beziehungen der beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen —

sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 treten soll.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland

Herrn Horst Grabert,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland,

der Bundespräsident der Republik Österreich

Herrn Dr. Willibald Pahr,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Gebiet"
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   den Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
   in bezug auf die Republik Österreich
   deren Bundesgebiet;
2. „Staatsangehöriger"
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
   in bezug auf die Republik Österreich
   deren Staatsbürger;
3. „Rechtsvorschriften"
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   die Gesetze, Rechtsverordnungen und Anordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen,
   in bezug auf die Republik Österreich
   die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen;
4. „zuständige Behörde"
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
   in bezug auf die Republik Österreich
   den Bundesminister für soziale Verwaltung;
5. „Grenzgänger"
   einen Arbeitnehmer, für den auf Grund seiner Beschäftigung im Gebiet eines Vertragsstaates dessen Rechtsvorschriften gelten und der sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhält und dorthin in der Regel mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt;
6. „Träger"
   in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   die Bundesanstalt für Arbeit,
   in bezug auf die Republik Österreich
   die Behörde, der die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt.

Artikel 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

auf die deutschen Rechtsvorschriften über

a) das Arbeitslosengeld,
b) die Arbeitslosenhilfe,
c) das Kurzarbeitergeld,
d) das Schlechtwettergeld,
e) das Konkursausfallgeld,

auf die österreichischen Rechtsvorschriften über

a) das Arbeitslosengeld,
b) die Notstandshilfe,
c) die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung,
d) die Kurzarbeitsbeihilfe,
e) die Schlechtwetterentschädigung,
f) das Insolvenz-Ausfallgeld,

einschließlich der Rechtsvorschriften über die Beiträge und Umlagen.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens finden die Rechtsvorschriften keine Anwendung, die sich für einen Vertragsstaat aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen.

Artikel 3
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt

a) für Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten,
b) für Flüchtlinge und Staatenlose, die sich im Gebiet eines der beiden Vertragsstaaten gewöhnlich aufhalten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Ist der Anspruch auf eine in Artikel 2 Absatz 1 festgelegte Leistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem diese Leistung beantragt wird, von der Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates abhängig, so sind die Personen, für die dieses Abkommen nach Artikel 3 gilt, den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaates gleichgestellt.

Artikel 5

Versicherungs- und Beitragspflicht

(1) Die Versicherungs- und Beitragspflicht richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Arbeitnehmer beschäftigt ist, und zwar auch dann, wenn sich der Arbeitgeber im Gebiete des anderen Vertragsstaates befindet.

(2) Werden jedoch auf Grund des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit nicht die Rechtsvorschriften angewandt, die am Beschäftigungsort gelten, sondern die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, so gilt dies auch für die Versicherungs- und Beitragspflicht nach den in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Rechtsvorschriften.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen und im Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften beziehen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen Leistungsrecht

Artikel 6

Allgemeiner Grundsatz

Der Anspruch auf die in Artikel 2 Absatz 1 angeführten Leistungen und das Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird, soweit die folgenden Bestimmungen nicht anderes festlegen.

Artikel 7

Berücksichtigung von Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind

(1) Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, werden bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Anspruchsdauer (Bezugsdauer) berücksichtigt, sofern der Antragsteller die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, und sich im Gebiet dieses Vertragsstaates gewöhnlich aufhält. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller zwecks Familienzusammenführung in den Vertragsstaat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, übersiedelt ist und sein bereits dort lebender Ehegatte die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzt.

(2) Bei anderen Arbeitslosen werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, nur dann berücksichtigt, wenn der Arbeitslose nach seiner letzten Einreise in das Gebiet des Vertragsstaates, in dem er den Anspruch geltend macht, dort mindestens vier Wochen ohne Verletzung der Vorschriften über die Beschäftigung von Ausländern als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen ist.

Artikel 8

Sonderregelung für Grenzgänger

(1) Grenzgänger erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei der Beurteilung, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Anspruchsdauer (Bezugsdauer) werden Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, berücksichtigt.

(2) Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb einer Rahmenfrist von sechs Jahren mindestens fünf Jahre im anderen Vertragsstaat beschäftigt waren, davon zuletzt nicht weniger als ein Jahr als Grenzgänger, erhalten Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet sie beschäftigt waren. Sie können jedoch ihren Anspruch stattdessen im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geltend machen.

(3) Arbeitnehmern, die als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland Kurzarbeit leisten, wird Kurzarbeitergeld nach deutschen Rechtsvorschriften und für Arbeitnehmer, die als Grenzgänger in der Republik Österreich Kurzarbeit leisten, wird Kurzarbeitsbeihilfe nach österreichischen Rechtsvorschriften gewährt.

(4) Grenzgängern wird Schlechtwettergeld (Schlechtwetterentschädigung) nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates gewährt, in dem sie einen Lohnausfall wegen Schlechtwetters erleiden.

(5) Arbeitnehmern, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen ihres Arbeitgebers oder einem Tatbestand, der nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften gleichgestellt ist, Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben, wird — wenn sie als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt waren — Konkursausfallgeld nach deutschen Rechtsvorschriften, — wenn sie als Grenzgänger in der Republik Österreich beschäftigt waren — Insolvenz-Ausfallgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften, gewährt.

Artikel 9

Minderung der Anspruchsdauer (Bezugsdauer)

Die Anspruchsdauer (Bezugsdauer) wird um die Zeit gemindert, in der der Arbeitslose im anderen Vertragsstaat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Tag der Antragstellung bereits Arbeitslosengeld bezogen hat. Als eine Zeit, in der der Arbeitslose Leistungen bezogen hat, gilt auch eine Zeit, in der Leistungen wegen eines schuldhaften Verhaltens des Arbeitslosen nicht gewährt wurden.

Artikel 10

Berücksichtigung von Einkünften, die im anderen Vertragsstaat erzielt werden

Einkünfte aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie vergleichbare Leistungen aus der Sozialen Sicherheit des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch geltend gemacht wird.

Abschnitt III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 11

Amtshilfe

Die Träger, Verbände auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit, Behörden und Gerichte der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist mit Ausnahme der Barauslagen kostenlos.

Artikel 12

Befreiung von Gebühren sowie vom Beglaubigungszwang

(1) Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Durchführung dieses Abkommens oder der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden müssen, bedürfen nicht der Beglaubigung.

Artikel 13

Unmittelbarer Verkehr

(1) Die in Artikel 11 genannten Stellen der beiden Vertragsstaaten verkehren bei der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens miteinander sowie mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren Vertretern unmittelbar.

(2) Bescheide und sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

Artikel 14

Verwaltungsvereinbarung und gegenseitige Unterrichtung

(1) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können unmittelbar miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen vereinbaren, soweit sie ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten einander über die zur Durchführung des Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie über Änderungen und Ergänzungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind:

in der Bundesrepublik Deutschland
das Landesarbeitsamt Südbayern in München,

in der Republik Österreich
das Landesarbeitsamt Salzburg.

Artikel 15

Erstattung von zu Unrecht gewährten Leistungen sowie von Vorschüssen

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaates einer Person zu Unrecht Leistungen gewährt, so kann auf dessen Ersuchen und zu dessen Gunsten der zuständige Träger des anderen Vertragsstaates den zu Unrecht gewährten Betrag von einer Nachzahlung oder den laufenden Zahlungen an den Berechtigten nach Maßgabe der für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften einbehalten.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaates Leistungen gewährt worden sind, so ist diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit dem Sitz im Gebiet des ersten Vertragsstaates. Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Geldleistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger des anderen Vertragsstaates aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden sind, so ist unbeschadet sonstiger zwischenstaatlicher Regelungen diese Geldleistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Leistungsträgers einzubehalten.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 16

Übergangsregelung

Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten. Entscheidungen, die vor Inkrafttreten getroffen wurden, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 17

Schlußprotokoll

Das beiliegende Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 18

Geltung für das Land Berlin

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 19

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 20

Geltungsdauer, Außerkrafttreten

(1) Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Tritt das Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter, jedoch nicht länger als für die Dauer eines Jahres nach dem Außerkrafttreten.

Artikel 21

Außerkrafttreten früherer Abkommen

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft:

das Abkommen vom 19. Mai 1951 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung samt Schlußprotokoll,

das Zusatzprotokoll vom 23. November 1951 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung,

das Zweite Abkommen vom 31. Oktober 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien am 19. Juli 1978 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Horst Grabert

Für die Republik Österreich
Willibald Pahr

Schlußprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geschlossenen Abkommens über Arbeitslosenversicherung geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 2 Absatz 2

Das Abkommen berührt nicht das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer in seiner jeweiligen Fassung.

2. Zu Artikel 3

Mitglieder des in der Donauschiffahrt beschäftigten fahrenden Personals, die in dieser Eigenschaft insgesamt 5 Jahre beschäftigt waren und weder österreichische noch deutsche Staatsangehörige sind, stehen in den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 des deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit den Staatsangehörigen des Vertragsstaates gleich, dessen Rechtsvorschriften gelten.

3. Zu Artikel 3

Zu den Flüchtlingen und Staatenlosen im Sinne des Artikels 3 gehören

a) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls vom 31. Januar 1967 zu diesem Abkommen,

b) Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

4. Zu Artikel 5

Bei Arbeitnehmern, die auf Grund des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegen, wird bei Erhebung der Umlage nach § 186 a des Arbeitsförderungsgesetzes der Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt, der bei Vorliegen einer Steuerpflicht lohnsteuerpflichtig wäre.

5. Zu Artikel 6

Unter Anspruch auf Leistungen im Sinne des Artikels 6 sind insbesondere die Voraussetzungen, die Höhe, die Dauer, die anspruchsvernichtenden und die anspruchseinschränkenden Umstände sowie Rückforderungen zu verstehen.

6. Zu Artikel 6

Bei der Bemessung von Leistungen nach deutschen Rechtsvorschriften ist erforderlichenfalls die Steuerklasse zugrunde zu legen, die für den Arbeitnehmer maßgebend wäre, wenn er der Steuerpflicht unterläge.

7. Zu Artikel 6 folgende

Das Arbeitslosengeld darf nicht deshalb versagt werden, weil die Befugnis zur erneuten Aufnahme einer Beschäftigung an die Erteilung einer Genehmigung durch die Behörde gebunden ist. Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitsbeihilfe) darf nicht deshalb versagt werden, weil die Kurzarbeit durch Entlassung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates sind, hätte vermieden werden können.

8. Zu Artikel 6

Zur Durchführung der österreichischen Arbeitslosenversicherung in den Gemeinden Jungholz (politischer Bezirk Reutte) und Mittelberg (politischer Bezirk Bregenz) kann die zuständige österreichische Behörde durch Verordnung Näheres bestimmen.

9. Zu Artikel 7

Wird ein Antrag auf Arbeitslosengeld in Österreich gestellt, dann verlängern sich die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz um Zeiträume, in denen der Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland

a) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;

b) Wehr- oder Zivildienst geleistet hat, sofern er vorher in Österreich in einem arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stand;

c) Krankengeld oder Wochengeld bezogen hat;

d) infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe k und l war.

10. Zu Artikel 8

Für den Bezug von Arbeitslosenhilfe (Notstandshilfe) gilt in den Fällen des Artikels 8 Absatz 2 Satz 1 der Bezug von Arbeitslosengeld im anderen Vertragsstaat als Vorbezug.

11. Zu Artikel 11

Es besteht Einvernehmen, daß die Portokosten nicht zu den Barauslagen im Sinne des Artikels 11 Satz 2 gehören.

12. Zu Artikel 12

Absatz 2 gilt entsprechend, wenn anstelle der Beglaubigung eine ähnliche Förmlichkeit vorgeschrieben ist.

GESCHEHEN zu Wien am 19. Juli 1978 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Horst Grabert

Für die Republik Österreich
Willibald Pahr

Denkschrift zum Abkommen

Das Abkommen hat Bedeutung für rund 75 000 österreichische Arbeitnehmer in Deutschland, davon rund 13 000 Grenzgänger, und für rund 11 000 deutsche Arbeitnehmer in Österreich. Es ersetzt die geltenden Vereinbarungen aus den Jahren 1951 und 1953, die inzwischen unpraktikabel geworden sind, weil sie nicht die seitherigen grundsätzlichen Änderungen des deutschen und des österreichischen Rechts berücksichtigen. Das Abkommen verwirklicht insbesondere folgende Ziele:

— Volle Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger im Leistungsrecht beider Vertragsparteien

— Anpassung der zwischenstaatlichen Regelungen an die durch die beiderseitigen Wanderungsbewegungen gegebenen Bedürfnisse

— Erleichterungen im Leistungsbezug für Grenzgänger.

Zu den Vorschriften im einzelnen ist im wesentlichen folgendes zu bemerken:

Artikel 1 enthält internationaler Vertragspraxis entsprechend Begriffsbestimmungen. Nummer 5 löst den Grenzgängerbegriff des bisherigen Abkommens ab, der verlangte, daß der Grenzgänger in bestimmten Grenzgemeinden wohnte und beschäftigt war und täglich oder wöchentlich zu seinem Wohnsitz zurückkehrte. Die vorliegende Vorschrift lehnt sich an das geltende Recht der Europäischen Gemeinschaften an. Der in ihr enthaltene weite Grenzgängerbegriff trägt den gegebenen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt Rechnung.

Artikel 2 Absatz 1 bestimmt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens durch Angabe der innerstaatlichen Vorschriften, auf die es sich bezieht. Seine allgemein gehaltene Fassung stellt sicher, daß das Abkommen auch auf künftig in Kraft tretende einschlägige Rechtsvorschriften angewandt werden kann. Gegenüber den geltenden Vereinbarungen wurde der sachliche Geltungsbereich des Abkommens um das Schlechtwettergeld (Schlechtwetterentschädigung), Konkursausfallgeld (Insolvenz-Ausfallgeld) sowie die im österreichischen Recht für Rentenantragsteller vorgesehene Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung erweitert. Die letztgenannte österreichische Leistung hat Bedeutung für deutsche und österreichische Arbeitslose in Österreich, die eine deutsche Rente beantragt haben. Eine entsprechende deutsche Leistung ist nicht vorhanden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 erfaßt der sachliche Geltungsbereich des Abkommens nicht Rechtsvorschriften aus zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht, die in einem der Vertragsstaaten gelten.

Artikel 3 bezieht in den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie Flüchtlinge und Staatenlose ein.

Artikel 4 bestimmt die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen bei der Anwendung des jeweiligen Leistungsrechts. Die Vorschrift hat besondere Bedeutung für Deutsche, die österreichische Notstandshilfe beantragen, die nach österreichischem innerstaatlichem Recht österreichischen Staatsangehörigen vorbehalten ist.

Artikel 5 Absätze 1 und 2 bestimmen, daß hinsichtlich der Beitrags- und Versicherungspflicht grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates anzuwenden sind, soweit nicht nach dem deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit die Rechtsvorschriften des anderen Staates gelten. Diese Einschränkung dient der einheitlichen Rechtsanwendung.

Absatz 3 stellt klar, daß die multilateralen Regelungen für das Personal von diplomatischen und konsularischen Vertretungen vorgehen.

Die Artikel 6 bis 10 enthalten Vorschriften über das Leistungsrecht.

Artikel 6 enthält den allgemeinen Grundsatz, daß für den Leistungsanspruch und das Verfahren das Recht des Vertragsstaates gilt, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wird.

Artikel 7 bestimmt, daß bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaftszeit erfüllt ist, und bei der Festsetzung der Anspruchsdauer Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung im anderen Vertragsstaat berücksichtigt werden können und regelt die Voraussetzungen.

Nach Absatz 1 werden solche Zeiten bei einem Staatsangehörigen des Vertragsstaates, in dem Leistungen beantragt werden, und seinem Ehegatten unter erleichterten Voraussetzungen berücksichtigt. Damit soll diesen Personen im Falle der Arbeitslosigkeit die Rückkehr in ihr oder ihres Ehegatten Heimatland erleichtert werden.

Nach Absatz 2 werden bei einem anderen Arbeitslosen solche Zeiten nur berücksichtigt, wenn er zuletzt in dem Vertragsstaat, in dem Leistungen beantragt werden, mindestens 4 Wochen rechtmäßig beschäftigt war. Dies soll verhindern, daß der Arbeitslose im Falle von Arbeitslosigkeit sich den

Staat, in dem er Leistungen beziehen möchte — ggf. nach der Höhe des zu erwartenden Arbeitslosengeldes — aussucht, was andernfalls im Grenzbereich durchaus möglich wäre.

Artikel 8 enthält eine Sonderregelung für Grenzgänger.

Nach Absatz 1 erhalten Grenzgänger Arbeitslosengeld grundsätzlich in ihrem Wohnland. Dies entspricht der Regelung, die auch für deutsche Grenzgänger in Staaten der Europäischen Gemeinschaften und in der Schweiz gilt. Das bisherige deutsch-österreichische Abkommen wird insoweit fortentwickelt, als künftig auch bei der Festsetzung der Anspruchsdauer die im anderen Vertragsstaate zurückgelegten Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt werden können.

Absatz 2 bestimmt, daß langjährigen Grenzgängern unter bestimmten Voraussetzungen das Arbeitslosengeld des Beschäftigungsstaates gewährt werden kann. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß sich solche Grenzgänger in ihrer Lebenshaltung auf das im Beschäftigungsland erzielte Einkommen eingerichtet haben. Sie soll ihnen ermöglichen, diese Lebenshaltung soweit wie möglich beizubehalten (Lohnersatzfunktion des Arbeitslosengeldes).

Die Absätze 3 bis 5 legen fest, daß Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitsbeihilfe), Schlechtwettergeld (Schlechtwetterentschädigung), Konkursausfallgeld (Insolvenz-Ausfallgeld) im Beschäftigungsland gewährt werden. Die Vorschriften scheinen zur Klarstellung der beiderseitigen Rechtslage zweckmäßig.

Artikel 9 regelt die Auswirkungen einer Leistungsgewährung und einer Leistungsversagung in dem einen Vertragsstaat auf die Leistungsgewährung in dem anderen Vertragsstaat.

Artikel 10 besagt, daß bei der Anwendung der Vorschriften, die eine Berücksichtigung von Einkünften aus der Sozialen Sicherheit vorsehen, Einkünfte aus der Sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates inländischen Einkünften gleichstehen.

Die Artikel 11 bis 15 enthalten Durchführungsvorschriften, wie sie in entsprechender Weise auch in anderen Abkommen enthalten sind. In Artikel 14 Abs. 2 werden zu Verbindungsstellen, die die Durchführung des Abkommens erleichtern sollen, die beiderseitigen Grenzlandesarbeitsämter Südbayern und Salzburg bestimmt.

Die Artikel 16 bis 21 enthalten Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Schlußprotokoll

Zu 1. Bei dem Hinweis auf das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer handelt es sich um eine Klarstellung. Ein entsprechender Hinweis findet sich im Schlußprotokoll zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Zu 2. Die Vorschrift stellt unter bestimmten Voraussetzungen langjähriges Donauschiffahrtspersonal, das weder die deutsche noch die österreichische Staatsangehörigkeit hat, den Staatsangehörigen des Vertragsstaates gleich, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Eine ähnliche Vorschrift war im Schlußprotokoll zum bisherigen Abkommen und ist im Schlußprotokoll zum deutsch-österreichischen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten.

Zu 3. Die Vorschrift bestimmt den Begriff der Flüchtlinge und Staatenlosen im Sinne der einschlägigen internationalen Regelungen.

Zu 4. Nach der Winterbau-Umlageverordnung bemißt sich die Umlage nach den lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen der in den Winterbaubetrieben beschäftigten Arbeiter. Die Vorschrift ermöglicht die Berücksichtigung von Löhnen, die in der Bundesrepublik Deutschland erzielt werden, aber dort nicht der Steuerpflicht unterliegen.

Zu 5. Die Vorschrift — eine Erläuterung des Begriffs „Anspruch auf Leistungen" — dient zur Klarstellung.

Zu 6. Die Leistungssätze des Arbeitsförderungsgesetzes berücksichtigen die Lohnsteuerklasse des Arbeitslosen. Die Vorschrift ermöglicht die Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn der Bemessung in Österreich erzielter Lohn zugrunde zu legen ist.

Zu 7. Satz 1 entspricht der beiderseits bestehenden Rechts- und Verwaltungspraxis. Satz 2 beinhaltet, daß die österreichische Kurzarbeitsbeihilfe nicht versagt werden darf, weil die Kurzarbeit durch Entlassung deutscher Arbeitnehmer hätte vermieden werden können.

Zu 8. Die Vorschrift übernimmt eine Regelung aus dem bisherigen Abkommen. Durch sie wird die österreichische Seite in die Lage versetzt, in den zum deutschen Wirtschaftsgebiet gehörenden Gemeinden höhere Leistungen zu gewähren.

Zu 9. Die Vorschrift stellt zugunsten des Arbeitslosen bestimmte Tatbestände in Deutschland den entsprechenden Tatbeständen in Österreich gleich.

Zu 10. Die Vorschrift ermöglicht die Gewährung von Anschlußarbeitslosenhilfe (Notstandshilfe), wenn der Vorbezug von Arbeitslosengeld im anderen Vertragsstaat erfolgt ist.

11. und 12. dienen der Klarstellung.

Bn 912026 2. 79